

Information

Neubewertung von Bisphenol A - Konsequenzen für Materialien im Kontakt mit Trinkwasser

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat ihre bisherige Bewertung von Bisphenol A überarbeitet. Demnach hat die EFSA eine neue vorläufige tolerierbare tägliche Aufnahmemenge (t-TDI) für Bisphenol A von 4 µg pro Kilogramm Körpergewicht pro Tag (4 µg/kg KG/d) bestimmt, die täglich und ein Leben lang aufgenommen werden kann, ohne dass Gesundheitsschäden zu befürchten sind (<http://www.efsa.europa.eu/de/topics/topic/bisphenol.htm>).

Die Bewertung der EFSA gilt für Materialien im Kontakt mit Lebensmittel. Das Umweltbundesamt bezieht sich bei der Festlegung von gesundheitlich begründeten Höchstwerten im Trinkwasser (DWPLL-Werten) auf die Bewertungen der EFSA. Entsprechend der überarbeiteten Bewertung ergibt sich ein DWPLL-Wert für Bisphenol A von 12 µg/l. Dabei wird für die Berechnung des DWPLL-Wertes eine Aufnahme von 2 Liter Trinkwasser pro Tag zu Grunde gelegt. Zusätzlich wird die Aufnahmemenge über das Trinkwasser auf 10 % der tolerierbaren täglichen Aufnahmemenge beschränkt.

Der in der UBA-Beschichtungsleitlinie für Bisphenol A angegebene DWPLL-Wert von 30 µg/l wird aufgrund der Neubewertung durch die EFSA auf 12 µg/l verringert. Diese Anforderung gilt ab sofort bei Prüfungen aller organischen Materialien entsprechend den UBA-Leitlinien, die Bisphenol A als Ausgangsstoff enthalten. Die Anforderung gilt, auch wenn die Beschränkung von Bisphenol A in der Verordnung (EU) 10/2011 noch nicht angepasst wurde.

Diese Änderung soll auch berücksichtigt werden, wenn Trinkwasser aus beschichteten Bauteilen von Wasserversorgungsanlagen, z. B. nach Innenbeschichtungen von Trinkwasser-Installationen, auf materialbürtige Stoffe untersucht wird.

Kontakt:

Umweltbundesamt
Fachgebiet II 3.4
Heinrich-Heine-Straße 12
08645 Bad Elster

www.umweltbundesamt.de

Stand:

März 2015